

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00290 vom 24. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00290

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00290 du 24 novembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00290 del 24 novembre 2004

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Verwaltung hat im angefochtenen Einspracheentscheid zutreffend ausgeführt, dass das AHV-Gesetz den Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften grundsätzlich davon abhängig macht, dass der versicherten Person für eines oder mehrere Kinder die elterliche Sorge zusteht, wobei der Begriff der elterlichen Sorge im Sinne von Art. 296 ZGB zu verstehen ist. Eine Ausnahme von der Voraussetzung der elterlichen Sorge sieht das Gesetz lediglich insoweit vor, als der Bundesrat Vorschriften über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften u.a. für den Fall erlassen kann, dass Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht (Art. 29 sexies Abs. 1 lit. a AHVG). Die vom Bundesrat gestützt darauf erlassene Verordnungsbestimmung von Art. 52e AHVV beschränkt sich darauf, einen Anspruch auf Erziehungsgutschriften für Jahre vorzusehen, in denen Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht. Mit dieser Verordnungsbestimmung sollte jedoch nicht Versicherten ein Anspruch auf Erziehungsgutschriften eingeräumt werden, denen von Gesetzes wegen keine elterliche Sorge zusteht, sondern Fälle geregelt werden, in denen leiblichen Eltern oder Adoptiveltern die elterliche Sorge entzogen wurde (Art. 311 ZGB).

3.2. Mit Blick auf diese grundlegende Abgrenzungsfunktion, welche nicht nur der Verordnungs- (AHI 1996 S. 35), sondern bereits der Gesetzgeber (Amtl. Bull. 1993 N 255 ff., 1994 S. 550 und 597 sowie N 1355 f.) der elterlichen Sorge (früher: elterliche Gewalt) im Rahmen von Art. 29 sexies Abs. 1 AHVG beigemessen hatte, verneinte das Eidgenössische Versicherungsgericht einen (eigenen) Anspruch auf die Anrechnung von Erziehungsgutschriften sowohl bei Stief- wie auch Pflegekindverhältnissen (BGE 126 V 432 Erw. 2b, 125 V 245), weil Stief- und Pflegeeltern keine elterliche Sorge zukommt. So haben namentlich Pflegeeltern keine elterliche Sorge, sondern lediglich die Befugnis, die leiblichen Eltern in der elterlichen Sorge zu vertreten, soweit dies zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist (Art. 300 Abs. 1 ZGB). Wie die Verwaltung im angefochtenen Einspracheentscheid sodann zutreffend anführt, sah das Eidgenössische Versicherungsgericht in seiner Rechtsprechung vom Erfordernis der elterlichen Sorge einzig im Falle einer Vormundin ab, welche einen unmündigen Neffen in persönlicher Obhut hatte. Begründet hatte das Gericht den Entscheid im Wesentlichen damit, dass der Vormundin nach der zivilrechtlichen Ordnung Befugnisse zustanden, die der elterlichen Sorge gleichkamen und sie diese nicht - wie Pflegeeltern - bloss vertretungsweise, sondern grundsätzlich selbständig ausgeübt hatte (BGE 126 V Erw. 4a).

3.3. Unter Berücksichtigung der dargestellten gesetzlichen Regelung wie auch der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist daher der Verwaltung darin beizupflichten,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.